

Bebauungsplanänderung und -erweiterung der ORTSGEMEINDE ROXHEIM

Teilgebiet "Ober dem Breitenweg, In der Krümmgewann, In der Rossbach"
Flur 4, 14, 17, 18, 19



Textfestsetzungen

nur für das Gewerbegebiet (A, B)
BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung - § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(2) u. (4) BauNVO -
Festgesetzt wird das Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.

Zulässig sind
• Betriebe und Nutzungen i.S. des § 8(2)Nr.1 BauNVO, die folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) nicht überschreiten (§ 1(4)2 BauNVO):
• Teilbereich „A“: 64 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht
• Teilbereich „B“: 53 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht.
• Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
• Tankstellen.
In den Teilbereichen „A2“ und „B2“ sind nur zulässig Lagerflächen bzw. die Nutzung als Abstellflächen (Fuhrpark). Hochbauten sind unzulässig.

Im Teilbereich „A1“ sind nur zulässig Lagerflächen mit einer max. Stapelhöhe von 4,00m bzw. einer Arbeitshöhe von 5,00m bzw. die Nutzung als Abstellflächen (Fuhrpark). Die sonstigen zulässigen Nutzungen gem. § 8(2) BauNVO und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8(3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1(5) u. § 1(6)Nr.1) BauNVO).

Ausnahmsweise sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig:
• Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
• Anlagen für sportliche Zwecke (§ 1(5) BauNVO).

Ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1(6)1 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung - § 9(1)1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO -

2.1. Grundflächenzahl (GRZ) - § 19 BauNVO -

Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird nicht mitzurechnen (§ 19(4) Satz 3 BauNVO).

2.2. Geschossflächenzahl (GFZ) - § 20 BauNVO -

Die Geschossflächenzahl wird mit 0,9 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen (§ 20(3) Satz 2 BauNVO).

2.3. Zahl der Vollgeschosse - § 20 BauNVO -

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen und Garagen - § 9(1)4 BauGB i.V.m. § 22(1) LStrG -

Auf den Parzellen 75/2 und 51/7/2 sind Nebenanlagen und Garagen nur in einem Abstand von 15,0m zum befestigten Fahrbahnrand der K 51 zulässig.

4. Anschluss von anderen Flächen an die Verkehrsflächen § 9(1)11 BauGB -

Die Zufahrt zu den Parzellen 520 und 521 ist nur über die Parzelle 202 zulässig. Ansonsten ist der zulässige Zufahrtsbereich in der Planzeichnung festgelegt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dachgestaltung (Dachneigung)

Die Dachneigung ist bei eingeschossigen Gebäuden mit max. 35° festgesetzt. Bei zweigeschossigen Gebäuden im aufgehenden Mauerwerk ist eine Dachneigung von max. 30° festgesetzt, ein zusätzlicher Kniestock ist unzulässig.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune bis max. 2,00m Höhe zulässig.

nur für das Gewerbegebiet (D, E, F)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung - § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(2) u. (4) BauNVO -
Festgesetzt wird das Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.

Für die Teilbereiche „D“ und „E“ gelten:
Zulässig sind
• Betriebe und Nutzungen i.S. des § 8(2)Nr.1 BauNVO, von denen keine geruchsstörenden und rauchbelastenden Emissionen ausgehen (§ 1(4)2 BauNVO),
• Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
• Tankstellen.
Im Teilbereich „D“ sind nur zulässig Parkflächen bzw. Lagerflächen mit einer max. Stapelhöhe von 4,00m bzw. einer Arbeitshöhe von 5,00m. Die sonstigen zulässigen Nutzungen gem. § 8(2) BauNVO und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8(3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1(5) u. § 1(6)Nr.1) BauNVO).

Ausnahmsweise sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig:
• Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
• Anlagen für sportliche Zwecke (§ 1(5) BauNVO).

Ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1(6)1 BauNVO).

Für den Teilbereich „F“ gilt:

Zulässig sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig. Die sonstigen zulässigen Nutzungen gem. § 8(2) BauNVO und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8(3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1(5) u. § 1(6)Nr.1) BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung - § 9(1)1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO -

2.1. Grundflächenzahl (GRZ) - § 19 BauNVO -

Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird nicht mitzurechnen (§ 19(4) Satz 3 BauNVO).

2.2. Zahl der Vollgeschosse - § 20 BauNVO -

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

2.3. Traufhöhe - § 18 BauNVO -

Die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit Dachhaut) wird mit max. 7,50m festgesetzt. Sie ist zu messen in der Mitte der berg- und talseitigen Gebäudeinie über gewachsenem Erdreich.
Bei gewerblich genutzten Gebäuden mit Puttdächern darf die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit Dachhaut) des tieferliegenden Daches max. 7,50m bzw. des höheren Daches max. 10,0m betragen. Sie ist zu messen in Gebäudemitte über gewachsenem Erdreich. Die Festsetzung der Firsthöhe ist bei Puttdächern nicht anzuwenden.

2.4. Firsthöhe - § 18 BauNVO -

Die Firsthöhe wird mit max. 10,0m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses.

3. Flächen für Nebenanlagen und Garagen - § 9(1)4 BauGB -

Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt für wohnbaulich genutzte Hauptanlagen 15°-45°. Die Dächer dieser Hauptanlagen müssen mind. 2 Traufen besitzen.
Für gewerblich genutzte Gebäude sind zusätzlich geringere Dachneigungen und Putt- bzw. Flachdächer zulässig.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind bis max. 2,00m Höhe zulässig.

3. Gestaltung unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Grünanlage anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

nur für das Mischgebiet

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Art der baulichen Nutzung - § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(2) BauNVO -
Festgesetzt wird das Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung - § 9(1)1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO -

2.1. Grundflächenzahl (GRZ) - § 19 BauNVO -

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden (§ 19(4) Satz 3 BauNVO).

2.2. Zahl der Vollgeschosse - § 20 BauNVO -

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

2.3. Traufhöhe - § 18 BauNVO -

Die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit Dachhaut) wird mit max. 6,50m festgesetzt. Sie ist zu messen in der Mitte der berg- und talseitigen Gebäudeinie über gewachsenem Erdreich.

2.4. Firsthöhe - § 18 BauNVO -

Die Firsthöhe wird mit max. 10,0m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses.

3. Bauweise - § 9(1)2 i.V.m. 22(2) BauNVO -

Festgesetzt wird die offene Bauweise.

4. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - § 9(1)24 BauGB -

Der gekennzeichnete Bereich „MI A“ befindet sich im Lärmpegelbereich I der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Für die der Kreisstraße 51 zugewandten Außenbauteile gelten verbindlich die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß R_{w, res}. Folgende Schalldämm-Maße werden festgesetzt:
Außenwände, Dachkonstruktionen und Dachschrägen an Aufenthalts- und Schlafräumen in Wohnungen: R_{w, res}: 30 dB

Fenster an Aufenthalts- und Schlafräumen in Wohnungen: R_{w, res}: 25 dB, bei einem Fensterflächenanteil der Wand von 60% und größer: R_{w, res}: 30 dB.
Alternativ zur v.g. Festsetzung sind im gekennzeichneten Bereich die Aufenthalts- und Schlafräume in Wohnungen nur in den zur Kreisstraße 51 abgewandten Gebäudeteil zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt für Hauptanlagen 20°-45°. Die Dächer der Hauptanlagen müssen mind. 2 Traufen besitzen.

2. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Die Vorgärten sind bis auf die erforderlichen Zuwegungen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Abstellflächen genutzt werden.

Festsetzungen allgemein (Gesamtgebiet)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Private Grünflächen „Eigentümereärten“ - § 9(1)15 BauGB -

Zulässig sind Gartenhäuser bis zu einer Grundfläche von 24m² incl. überdachtet Freisitz.

2. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen i.V.m. von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen - § 9(1)21, 24 BauGB -

Für die in der Planzeichnung bezeichneten Flächen wird ein Leitungsrecht zur Führung der 20 kv-, 110 kv- und 220 kv-Freileitung zugunsten der RWE festgesetzt. Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Entlang der Hauptstraße dürfen nur solche Anpflanzungen für Alleebäume vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von 6,0m erreichen. Um die Masse muss jeweils eine Fläche mit einem Radius von 15,0m von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden.

Eine Bepflanzung mit niedrigwachsenden Hecken oder Sträuchern ist zulässig, sofern ein Mindestabstand von 2,5m, gemessen zwischen dem ausgewachsenen Gehölz und der nächstgelegenen Leitungseile, eingehalten wird.

3. Böschungen (Flächen) soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind - § 9(1)26 BauGB -

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen sind im Eigentum des Anlegers zu belassen und von diesem zu duden. Die genauen Abmessungen und Böschungstiefen bleiben dem Straßeneingriff vorbehalten.

4. Grünordnerische Festsetzungen - § 9(1)15, 20 u. 25 BauGB i.V.m. § 88(1) LBauO -

Hinweis: Alle Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes bzw. der Verkehrsanlage anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Weitergehende Ausführungen, Pflanzlisten, -schemata sind dem landespezifischen Begleitplan als Anlage zur Begründung zu entnehmen.

4.1. Auf öffentlichen Verkehrsflächen (L 236)

Gem. zeichnerischer Festsetzung ist eine Anpflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Heistern vorzunehmen unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung in den Leitungsschutzstreifen der Freileitung und Beachtung der DIN VDE 0210/12.85.

4.2. Auf Baugrundstücken

• Erschließungsflächen im Mischgebiet sind mit wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen. Beton und Asphaltdecken sind unzulässig.
• Gem. zeichnerischer Festsetzung ist eine geschlossene Laubgehölzpflanzung anzulegen. Pro 2m² ist mind. ein Gehölz zu pflanzen. In Längsrichtung sind mind. 5 Bäume 1. oder 2. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren. Mind. 50% der Arten sind aus u.a. Pflanzliste auszuwählen.
• Gem. zeichnerischer Festsetzung ist eine geschlossene Laubgehölzpflanzung anzulegen. Pro 2m² ist mind. ein Gehölz zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Mind. 50% der Arten sind aus u.a. Pflanzliste auszuwählen.
• Gem. zeichnerischer Festsetzung sind Einzelbäume zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann aufgrund erschließungstechnischer bzw. nachbarrechtlicher Anforderungen geringfügig abgewichen werden.

4.3. Auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

① (Parzelle 73/4 der Flur 18 (4.632m²)) (GELTUNGSBEREICH A)
Die festgesetzte Fläche ist durch Sukzession als Wiesenbrache zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Außerhalb der Schutzstreifen der Freileitungsstrassen sind im variablen Pflanzabstand (mind. 10,0m) insgesamt 10 (Wild-)Obstbäume zu pflanzen. Innerhalb der Schutzstreifen sind in Einzelstellung unter Beachtung der gestalterischen Qualitäten insgesamt 20 Gehölze aus der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen.

② (Parzelle 104 der Flur 4 tw. (-1.500m²)) (GELTUNGSBEREICH A)
Die festgesetzte Fläche ist durch Sukzession als Wiesenbrache zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

③ (Parzelle 105 der Flur 19 (2.033m²)) (GELTUNGSBEREICH B)
Die festgesetzte Fläche ist durch Sukzession als Wiesenbrache zu entwickeln und extensiv zu pflegen. In Längsrichtung der Parzelle sind im Abstand von 15,00m bis 20,00m insgesamt 10 Wildobstbäume zu pflanzen. Die Zwischenräume sind mit 2- bis 3-reihigen Gehölzgruppen (mind. 15 Gehölz/Gruppe) aufzufüllen. In der Gesamtkonzeption ist eine aufgekörnte Bepflanzung zu realisieren.

Zuordnungsfestsetzungen - § 9(1)24 Satz 2 BauGB -
3.620m² der nach § 9(1)20 BauGB festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) auf der Parzelle 73/4 der Flur 18 sowie die auszuführenden (Ersatz)Maßnahmen sind den Baugrundstücken innerhalb des Mischgebietes-Parzellen 101, 102, 103 und 103 der Flur 4 als Sammlersatzmaßnahme zugeordnet. (Der verbleibende Flächenanteil von 1.012m² wird dem Okokonto der Ortsgemeinde zugewiesen).

Die nach § 9(1)20 BauGB festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) auf der Parzelle 104 der Flur 4 sowie die auszuführenden (Ersatz)Maßnahmen sind die nach § 9(1)20 BauGB festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) auf der Parzelle 105 der Flur 19 sowie die auszuführenden (Ersatz)Maßnahmen sind dem Baugrundstück innerhalb des Gewerbegebietes-Parzelle 104 tw. der Flur 4 als Sammlersatzmaßnahme zugeordnet.

PLANZEICHEN

- schwarze Linie: Kartierung
- Grenze räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Mischgebiet, überbaubare Grundstücksflächen
- Gewerbegebiet, überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, max. II
- offene Bauweise
- Traufhöhe max.
- Firsthöhe max.
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung s. Planeinschrieb (Wirtschafts-, Fußweg)
- Einfahrtsbereich
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- private Grünflächen „Eigentümereärten“
- Anpflanzflächen
- Erhalt der Bepflanzung
- Einzelbaumpflanzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Art baulicher Nutzung
- Abgrenzung Bereich mit immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen
- Leitungsrecht zugunsten der RWE
- bestehende Freileitungsmasten
- Oberflächenwasserkanal (Bestand)

HINWEISE, ohne Festsetzungscharakter

Die Anforderungen der, DIN 1054, DIN 4020, und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
Funde i.S.d. § 16 DGSchPRG müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DGSchPRG).
Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 18 DGSchPRG).
Beleiber Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen, zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einzubauen.
Es wird empfohlen, Niederschlagswasser von den Dachflächen in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden oder auf den Grundstücken in Mulden zu versickern.
Bei der Einfriedung und Bepflanzung der Baugrundstücke sind die nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.
Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen von mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten mindestens analog der Anlage zur Bauaufsichtlichen Verwaltungsverordnung Nr. 07/1999 „Flächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten auf Grundstücken“ verlangt werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - BauNutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).
- § 17 des Landespflegegesetzes (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.94 (GVBl. S. 280).
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss vom 14.04.01 u. 04.02.02
Der Ortsbürgermeister:

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 10.12.01 in der Zeit vom 10.12.01 bis einschließlich 11.12.01 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 01.06.04 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
Der Ortsbürgermeister:

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 09.09.04.

Ausfertigungsvermerk:
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.
Roxheim, den 03. September 2004
Ort, Datum
Unterschrift (Amtsbezeichnung):

* Die zweite Aufstellung erfolgte vom 15.04.02 bis 15.05.02.
Die Auflegung erfolgte vom 16.02.04 bis 16.03.04.